

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

II-2510 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 1. Dezember 1987

GZ. 1013.06/4-II.8a/87

Schriftliche Anfrage der  
Abgeordneten zum Nationalrat  
Blau-Meissner und Gen. betr.  
Abstimmungsverhalten des öster-  
reichischen Vertreters bei der  
Generalversammlung der IAEA  
im September 1987  
(Zl.Nr. 1154/J)

10351AB

1987-12-10

zu 1154/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Blau-Meissner und Genossen haben am 30.10.1987 unter der Nr. 1154/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend das Abstimmungsverhalten des österreichischen Vertreters bei der Generalversammlung der IAEA im September 1987 gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Haben Sie mit Dr. Gleissner vor der Generalversammlung der IAEA ein Gespräch über das vom österreichischen Vertreter einzunehmende Verhalten geführt?
2. Welche Aufträge haben Sie Botschafter Dr. Gleissner für die Wahrnehmung der Interessen Österreichs bei der Generalversammlung der IAEA gegeben?
3. Welche statutarischen Möglichkeiten gibt es, in der Generalversammlung der IAEA zu einem Antrag differenziert Stellung zu nehmen?
4. Was waren die maßgebenden Gründe dafür, daß der österreichische Vertreter die Kontrollbefugnis der IAEA über israelische Kernkraftwerke abgelehnt hat und auch auf eine Stellungnahme verzichtet hat?

- 2 -

5. Was werden Sie tun, um derartige "Pannen" in Zukunft zu vermeiden?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

"Zu 1 und 2:

Die österreichischen Delegationen bei internationalen Konferenzen wie der jährlichen Generalkonferenz der IAEA agieren auf der Grundlage der im Rahmen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten erteilten generellen und individuellen Weisungen. Daß solche Weisungen im Hinblick auf eine bevorstehende Konferenz vom Bundesminister für auwärtige Angelegenheiten persönlich in einem Gespräch mit dem Delegationsleiter erteilt werden, ist hierbei keineswegs der Regelfall und es bestand auch hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen XXXI. Ordentlichen Tagung der IAEA-Generalkonferenz zu einer solchen Vorgangsweise keine Veranlassung.

Zu 3: Abgesehen von den Möglichkeiten der positiven und der negativen Stimmabgabe sowie der Stimmenthaltung besteht bei jeder Abstimmung in der IAEA-Generalkonferenz die Möglichkeit, die eigene Stimmabgabe zu kommentieren, und zwar im vorhinein im Wege einer Stellungnahme in der Debatte und im nachhinein im Wege einer Votumserklärung (siehe unten zu 4).

Zu 4: Der von zwölf arabischen Staaten und dem Iran bei der XXXI. Ordentlichen Tagung der IAEA-Generalkonferenz eingebrachte Resolutionsentwurf "Israeli Nuclear Capabilities and Threat" beinhaltete in seinem operativen Teil insbesondere

- a) die Forderung, daß Israel die Gesamtheit seiner Kernanlagen den Sicherheitskontrollen ("Safeguards") der IAEA unterstellt;
- b) den Auftrag an den Generaldirektor der IAEA, dem Gouverneursrat der IAEA sowie der nächsten Tagung der Generalkonferenz zum Gegenstand der Resolution und über ihre Durchführung zu berichten;

- 3 -

- c) die Festlegung, daß der Gegenstand der Resolution in die Tagesordnung auch der XXXII. Ordentlichen Tagung der IAEA-Generalkonferenz aufgenommen wird.

Es sprachen gegen die Annahme dieses Resolutionsentwurfes aus inhaltlicher Sicht die folgenden gewichtigen Bedenken:

- a) Die Frage einer möglichen atomaren Bedrohung der Nachbarstaaten durch Israel ist eine Frage der nationalen und internationalen Sicherheit, die somit zu den Vereinten Nationen ressortiert und dort insbesondere im Sicherheitsrat zu behandeln ist. Es erscheint nicht sinnvoll, sie immer wieder im obersten Leitungsorgan einer technischen Organisation wie der IAEA auf die Tagesordnung zu bringen.
- b) Zur Frage der Unterstellung von Kernanlagen unter die Sicherheitskontrolle ("safeguards") der IAEA nimmt Österreich die Haltung ein, daß eine solche Unterstellung im Sinne des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen (BGBl. Nr. 258/1970) durch alle Staaten erfolgen sollte. Der Inhalt des Resolutionsentwurfs entspricht nicht dieser Zielsetzung, da die Unterstellung von Kernanlagen unter das Sicherheitskontrollsyste der IAEA nur durch Verhandlungen mit den souveränen Mitgliedsstaaten der IAEA erreicht werden kann. Soweit solche Verhandlungen überhaupt Aussicht auf Erfolg haben, wird ihr Fortschritt durch die Trübung der politischen Atmosphäre in der Folge einseitiger Resolutionen beeinträchtigt.

Aus diesen Gründen stimmte Österreich gemeinsam mit fast allen der in der "Western European and Others"-Gruppe zusammengefaßten Staaten, namentlich auch gemeinsam mit den anderen europäischen Neutralen (Finnland, Irland, Schweden, Schweiz) gegen die Resolution; von den Staaten dieser Gruppe übten bloß Griechenland und Spanien Stimmennahaltung, die Türkei stimmte als einziger Staat der Gruppe für den Resolutionsentwurf. Der Entwurf wurde mit einem Abstimmungsergebnis von 48:29 bei 12 Enthaltungen angenommen. Da eine ausdrückliche Darlegung der für das

- 4 -

österreichische Abstimmungsverhalten maßgeblichen Bedenken, sei es im Wege einer Stellungnahme in der Debatte, sei es im Wege einer Votumserklärung, die oben dargelegten Einwände Österreichs nicht abgeschwächt, sondern aus der Sicht der Proponenten des Resolutionsentwurfs noch akzentuiert hätte, wurde von einer solchen Vorgangsweise Abstand genommen. Ich möchte in diesem Zusammenhang betonen, daß die für das Stimmverhalten der österreichischen Delegation in dieser Frage maßgeblichen Weisungen im Jahr 1987 keine Änderung erfahren haben.

Zu 5: Aus dem Obgesagten ergibt sich, daß das von ihnen angesprochene Stimmverhalten der österreichischen Delegation keine "Panne" sondern ein wohlüberlegtes Verhalten auf der Basis seit längerem festgelegter Grundsätze darstellt. Es gibt daher für mich keinen Anlaß, zur Vermeidung "derartiger Pannen" Schritte zu setzen."

Der Bundesminister für  
auswärtige Angelegenheiten: